

# BWH-Betonwerk-Holdorf GmbH & Co.KG

## Steinbrüngen 7, 49451 Holdorf

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz AGB) für den Verkauf und die Lieferung von Betonfertigteilen der BWH-Betonwerk-Holdorf GmbH & Co.KG

#### 1) Allgemeines

Mit der Übersendung unserer Angebote (**diese sind grundsätzlich freibleibend**) und Auftragsbestätigungen erhält der Besteller Kenntnis von unseren Verkaufs- und Lieferungsbedingungen. Mit Empfang unserer Auftragsbestätigung erkennt der Besteller unsere nachfolgenden Bedingungen an, unter Verzicht auf eigene widersprechende Bedingungen.

Ist der Besteller selbst Unternehmer, gelten die AGB auch für zukünftige Aufträge innerhalb der Geschäftsbeziehung als vereinbart.

Stillschweigen unsererseits gegenüber abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers gilt nicht als Zustimmung. Das Urheberrecht und das Alleineigentum an Kostenvoranschlägen, statischen Berechnungen, Zeichnungen und anderen Unterlagen bleibt uns vorbehalten.

#### 2) Auftrag

Alle Vertragsvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung gilt der Auftrag als zustande gekommen. Ein Widerspruch gegen Preise und Ausführung gilt als Angebot auf Abschluss eines neuen Vertrages, der zur Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Auftragsbestätigung bedarf. Nachträgliche Planungsänderungen, die bereits gefertigte Bauteile oder Bauleistungen betreffen, werden nur nach schriftlicher Anweisung und gegen gesonderte Berechnung berücksichtigt.

Meldet BWH-Aufträge zur Kreditversicherung an und sollte der Auftrag vom Versicherer nicht angenommen werden, so hat BWH das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber irgendwelche Rechte geltend machen kann. Dieses Recht hat BWH auch dann, wenn nach Vertragsabschluss festgestellt wird, dass der Auftraggeber nicht kreditwürdig ist. Das Rücktrittsrecht von BWH entfällt, wenn der Auftraggeber Zahlung vor Produktionsbeginn leistet.

Für Arbeiten nach Zeichnungen und Berechnungen des Bestellers übernehmen wir keine Haftung. Werden Konstruktionsunterlagen und Stücklisten dem Abnehmer zur Prüfung übersandt, gehen Fehler, die bei dieser Prüfung entstehen oder übersehen werden, nicht zu unseren Lasten.

#### 3) Lieferung und Leistung

##### 3.1) Liefermodalität

Wir bieten unsere Leistungen entsprechend unserem Angebot oder der Auftragsbestätigung frei Baustelle unabeladen ohne Kranleistungen, Abholung ab Werk aufgeladen, frei Baustelle unabeladen mit Krangestellung und frei Baustelle abgeladen, an. Bei Anlieferung am Anlieferungsort hat der Besteller dafür zu sorgen, dass die von uns eingesetzten Schwerlastfahrzeuge den Anlieferungsort ohne Einschränkung erreichen. Der Besteller hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Baustelle ohne Gefahr für die vom Lieferanten eingesetzten Lieferfahrzeuge bis zu 4m Höhe, 3m Breite, 20m Länge und ein Gesamtgewicht von 40to. zu erreichen sind. Bodenverhältnisse und die Anfahrts- oder Zufahrtswege werden hinsichtlich ihre Belastungs- und Befahr Möglichkeit nicht untersucht. Die durch das Fehlen der Anfahrwege entstandenen Schäden, bzw., Verzögerungen gehen zu Lasten des Bestellers.

##### 3.2) Liefertermin

Der von uns in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin ist nur dann verbindlich, wenn die Bezeichnung als 'fix' erfolgt ist, bzw. ein Kalenderdatum mit Uhrzeit genannt ist. Ein Lieferverzug tritt jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie in Eigenleistung zu erbringenden Vorarbeiten und dem Eingang einer vereinbarten Anzahlung ein. Wir können auch die vollständige Bezahlung früherer Rechnungen verlangen, ohne mit der Lieferung in Verzug zu kommen. Bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die von uns nicht zu

vertreten sind, z.B. Verkehrsstaus, allgemeine Zoll- oder Verkehrskontrollen, verlängert sich der Liefertermin angemessen.

3.3) Auch tritt kein Lieferverzug ein, wenn im Betrieb bei BWH oder einem für BWH arbeitenden Betrieb durch höhere Gewalt oder andere für BWH unabwendbare oder unvorhersehbare Umstände z. B. durch Streik oder Aussperrung eine Frist- oder Terminüberschreitung verursacht wird. BWH wird den Auftraggeber über die in Satz 1 genannten Umstände unverzüglich informieren. Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Verursachungsfälle werden die Lieferzeiten entsprechend verlängert. Wird eine Verlängerung für den Auftraggeber unzumutbar und sind in diesem Zusammenhang Teillieferungen für ihn ohne Interesse, so steht ihm ein Rücktrittsrecht zu, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Wird die Lieferung durch die in Satz 1 genannten Umstände unmöglich, so kann BWH vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist. Der Rücktritt ist in jedem Fall schriftlich zu klären. BWH haftet ferner dann nicht, wenn die Lieferzeitverzögerung auf Umständen beruht, die BWH oder Erfüllungsgehilfen nicht beeinflussen oder vorhersehen können (z. B. Stau, technische Defekte, Verkehrsunfälle usw.)

3.4) Soweit der Liefertermin in der Auftragsbestätigung mit einer Circa-Angabe versehen ist oder die Angabe 'auf Abruf' erfolgt ist, ist der Liefertermin noch nicht konkretisiert. Es obliegt dem Besteller, einen verbindlichen Liefertermin mit uns zu vereinbaren. Ein von ihm genannter Liefertermin bedarf unserer schriftlichen Bestätigung.

3.5) Ist das Abladen bei vertragsgemäßer Anlieferung aus Gründen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, unmöglich, hat der Abnehmer unverzüglich zu bestimmen, was mit der Ware geschehen soll.

3.6) Ab Liefertermin ist eine Entladezeit von 1,0 Stunden pro 100,0m<sup>2</sup> bei Elementdecken, bzw. 50,0m<sup>2</sup> bei Elementwänden oder 50m<sup>2</sup> Spannbeton-Hohldecken inklusive. Alles weitere wird gemäß Zusatzpreisliste in Rechnung gestellt. Von BWH angegebene Lieferzeiten gelten zuzüglich 2 Stunden Karenzzeit. Etwaige resultierende Folgekosten, soweit dem Abnehmer ein Verschulden trifft, sind dem Lieferanten zu ersetzen.

3.7) Die vom Auftraggeber bestellten Waren sind in einem Zeitraum von höchstens vier Wochen nach vereinbartem Abruf abzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Lieferantin berechtigt, ihre Rechnung zu stellen und Zahlung zu verlangen. Erfolgt keine Abnahme, wird für die Ware eine Lagergebühr von 1% der Rechnungssumme, ab angefangener fünfter Lagerwoche, berechnet. Die Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Waren bleibt davon unberührt.

#### 4) Montageleistungen

Montageleistungen ohne Betonierarbeiten gelten lediglich als erweiterte Lieferverträge, nicht als Bauleistung im Sinne der VOB oder als Werkleistung im Sinne des BGB.

#### 5) Montage

Der Besteller hat den Einbau von Decken- und Wandplatten und der dazugehörigen Bewehrung nach dem Verlege bzw. Montageplan des Herstellers, dem Zulassungsbescheid des Trägerherstellers sowie den allgemeinen Regeln der Technik zu gewährleisten. Insbesondere ist auf eine sachgemäße Anordnung der vorgesehenen Montageunterstützung zu achten. Bei bauseitiger Abweichung von den Montage- und Konstruktionsplänen sind wir von jeglicher Gewährleistung entbunden. Zu beachten ist ferner, dass die Decken und Wände nicht größeren Belastungen ausgesetzt werden, als für sie bemessen wurden. Entsprechendes gilt für den Einbau sonstiger Stahlbetonfertigteile. Zwischenlagerungen, sofern unumgänglich, müssen fachgerecht erfolgen.

#### 6) Preise und Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung der Zusatzleistungen/Zusatzteile erfolgt nach aktueller Liste zum Zeitpunkt der Lieferung. Die Zusatzpreisliste, wie auch unsere AGB, stehen auf unserer Homepage [www.bwh-holdorf.de](http://www.bwh-holdorf.de) zum Download bereit. Die angegebenen Mengen sind Cirkamengen und können sich im Laufe der technischen Bearbeitung ändern. Eine genaue Auflistung erfolgt mit der Abrechnung. Die Abrechnung erfolgt nach Lieferschein bzw. Stückliste.

# BWH-Betonwerk-Holdorf GmbH & Co.KG

## Steinbrüggen 7, 49451 Holdorf

Alle Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen UST.

Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes/Auftrages und der Lieferung unsere Selbstkosten (hier Lohn-, Material- und sonstige Kostensteigerungen), hat die Lieferantin Anspruch auf angemessenen Ausgleich, bei Verbrauchern jedoch nur dann, wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss zu erbringen sind.

Sämtliche Leistungen die nicht ausdrücklich in diesem Angebot / Auftrag oder in der Zusatzpreisliste genannt werden, sind nicht Bestandteil dieses Angebotes/Auftrages.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes/Auftrages und der Lieferung unsere Selbstkosten (hier Lohn-, Material- und **sonstige** Kostensteigerungen), hat die Lieferantin Anspruch auf angemessenen Ausgleich, bei Verbrauchern jedoch nur dann, wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss zu erbringen sind.

6.1) Der gestellte Rechnungsbetrag des Auftragnehmers/Besteller ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, soweit vertraglich keine andere Frist vereinbart ist. Nach Fristablauf kommt der Besteller in Verzug.

6.2) Das Abrechnungsmaß für Deckenplatten ist das umschriebene Rechteck aus größter Länge und größter Breite, zuzüglich der jeweiligen Bewehrungsüberstände. Bei Wandplatten wird ebenfalls das größte Höhen- und Längenmaß je Wandelement abgerechnet. Bei den Spann-Hohldecken erfolgt die Abrechnung aus größter Länge und größter Breite der einzelnen Elemente.

6.3) Im Angebotspreis sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, die Umbemessung, die Erstellung der Verlege- bzw. Montagepläne und evtl. Prüfgebühren nicht enthalten. Sollten nach Erstellung des Verlege- und Montageplanes und der dazugehörigen statischen Berechnungen Änderungen erforderlich werden, die die Ergänzung oder Neubearbeitung dieser Unterlagen erfordern, so sind diese Änderungen gesondert zu vergüten.

6.4) Im Angebotspreis sind ferner nicht enthalten die Nachbehandlung, Spachtelung und das Schließen der Fugen sowie der Montagehülsen.

6.5) Die vereinbarten Preise für die Liefergegenstände und die Fracht gelten nur für die bei Abgabe des Preises bekanntgegebene Liefermenge und Formgebung sowie Stückzahl und Fertigungselemente. Wird die Liefermenge nachträglich reduziert oder ergeben sich Änderungen bei der konstruktiven Bearbeitung auf Wunsch des Bestellers, kann die Lieferantin eine angemessene Erhöhung des Preises für die Liefergegenstände verlangen.

6.7) Zur Abgeltung des Verschnitts berechnen wir pauschal einen 10%igen Zuschlag zur statischen und systembedingten Bewehrung. Ausklinkungen, Aussparungen und Öffnungen bis 2,5m<sup>2</sup> werden flächigen Bauteilen übermessen.

6.8) Die Preise für die Paßplatten und Halbplatten, Schrägschnitte, Aussparungen, Mindermengenzuschlag, zeichnen der oberen Bewehrung, Zulage Mattenbügel/Mattenkörbe etc. entnehmen Sie bitte der aktuellen Zusatz- und Nebenpreisliste.

6.9) Fertigteile werden gemäß Gesamtstückliste und Leistungsbeschreibung der Auftragsbestätigung und Lieferschein abgerechnet. Stahl nach von uns erstellten Stahllisten. Einbau- und Montageteile gemäß Liefervereinbarung bzw. nach jeweils gültiger Preisliste.

6.10) Werden für die Herstellung der Liefergegenstände benötigte Einbauteile (z. B. Fenster, Wanddurchführungen, Elektroeinbaudosen etc.) vom Auftraggeber gestellt, haftet die Lieferantin nur für den fachgerechten Einbau. Sie ist nicht verpflichtet, diese Bauteile auf Eignung für den Verwendungszweck oder auf Mängel zu überprüfen.

6.11) Es entstehen keine Mehrkosten bei einer Deckenberechnung nach FEM-Methode

6.12) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung

unser Eigentum (Eigentumsvorbehalt). Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen. Vorgenannte Preise sind Nettopreise, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Vorgenannte Mengen sind circa Mengen, genaue Abrechnung erfolgt mit der Rechnung.

6.13) BWH ist berechtigt, nach ihrer Wahl jeweils die getätigten Lieferungen oder planabschnittsweise gesondert abzurechnen. Eine Schlussrechnung wird nicht erstellt.

6.14) Aufgrund der aktuellen angespannten Situation im Bereich des Stahlsektors hat der Stahlpreis eine Gültigkeit von 4 Wochen.

6.15) Längere Entlade oder Wartezeiten als in der Auftragsbestätigung bzw. im Angebot angeboten, die nicht von uns zu vertreten sind, sind dem Besteller nach der Zusatzpreisliste für Wartezeiten etc. zu berechnen.

6.16) Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Abrechnung nach den Bestimmungen der VOB in ihrer jeweils geltenden Fassung.

6.17) Unsere Rechnungen sind -vorbehaltlich einer schriftlichen Sondervereinbarung- sofort ohne jeden Abzug fällig.

6.18) Der Verbraucher hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Unternehmer hat während des Verzuges die Geldschuld in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

6.19) Der Besteller hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.

Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.20) Ladehölzer, Stapelbretter, Stahlrahmen, Verladeschuhe, Kugelkopfabheber, Kanthölzer und sonstige Verladehilfsmittel werden berechnet. Sie werden dem Abnehmer wieder gutgeschrieben, soweit er sie der Lieferantin innerhalb von 4 Wochen unbeschädigt und frachtfrei zurückliefert.

### **7) Mängel, Mängelrüge/Gewährleistung**

7.1) Als vereinbarte Beschaffenheit der vertraglichen Leistungen gelten nur die Angaben in der Auftragsbestätigung bzw. in dort in Bezug genommenen Produktbeschreibungen.

7.2) Optische Beeinträchtigungen gelten nur bei Sichtbeton bzw. bei Vereinbarung einer bestimmten Farb- oder Formgebung bezüglich Struktur, Kantenbearbeitung etc. als Mangel.

7.3) Wegen bei der Anlieferung offensichtlicher Schäden (auch Transportschäden) stehen dem Abnehmer Ansprüche gegen die Lieferantin nur dann zu, wenn die Schäden auf dem Empfangsschein unter genauer Positionsangaben, Stückzahl und Abmessungen aufgeführt sind.

7.4) Der Auftraggeber/Käufer hat dem Auftragnehmer/Verkäufer den Mangel schriftlich gemäß §377 HGB anzuzeigen. Die bemängelte Ware ist vom Auftraggeber zu prüfen und das Prüfergebnis des Mangels dem Verkäufer schriftlich als Protokoll zu übergeben. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der Ware beim Käufer. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist muss bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer das Recht zur Nachbesserung der Ware. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl die Ware nachbessern, oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Dem Auftragnehmer wird hierzu eine angemessene Frist eingeräumt. Rückgriffsansprüche bleiben dieser Regelung unberührt. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

7.5) Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Anlieferung der Ware.

# BWH-Betonwerk-Holdorf GmbH & Co.KG

## Steinbrüngen 7, 49451 Holdorf

7.6) Bei berechtigten Mängelrügen eines Unternehmers erfolgt nach unserer im billigen Ermessen auszuübenden Wahl entweder Nachbesserung oder Nachlieferung. Bei Fehlschlägen unseres Nachbesserungsversuches bleibt dem Unternehmer vorbehalten, den Preis zu mindern. Das Recht auf Sachvornahme ist ausgeschlossen.

7.7) Schadensersatzansprüche von Unternehmen sind außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ausgeschlossen. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit übernehmen wir nicht die Haftung für nur leichte Pflichtverletzungen, soweit es sich um Pflichten handelt, die nicht als vertragswesentlich zu erachten sind, und bei deren Verletzung die Durchführung des Vertrages nicht gefährdet wird.

7.8) Sonstiges:

An den Kosten für Bauwesenversicherung, Bauschuldner, Bauschuttbeseitigung, Strom- und sonstige Baustellengemeinkosten erfolgt unsererseits keine Beteiligung. Die Übergabe einer Gewährleistungsgebühr/Gewährleistungsbürgschaft erfolgt nicht bei reiner Lieferung.

Ebenfalls erstellen wir keine Vertragserfüllungsbürgschaft. Der Eigentumsvorbehalt und weitere Regelungen sind in der AGB des Verkäufers geregelt.

Diese gelten als vereinbart. Die AGB kann auf der Webseite [www.bwh-holdorf.de](http://www.bwh-holdorf.de) im Downloadbereich eingesehen werden

### **8) Sicherungsrechte**

Die gelieferten Bauteile bleiben solange unser Eigentum, bis der Verbraucher den vollständigen Kaufpreis gezahlt hat bzw. bis die Unternehmer alle Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung erfüllt hat.

Bis zum Eigentumsübergang hat der Besteller die gelieferten Teile ordnungsgemäß und unentgeltlich zu verwahren.

Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs und nur unter Weiterleitung des vereinbarten Eigentumsvorbehaltes berechtigt.

Der Besteller tritt bereits jetzt sämtliche, ihm zustehende Ansprüche aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Gütern, oder nach einer Be- bzw. Verarbeitung sowie aus einem Bauvertrag, insbesondere aus einem Generalunternehmervertrag, bis zur Höhe unserer Forderung aus der gesamten Geschäftsbeziehung, auch aus einem Kontokorrent, erstrangig an uns ab. Wird die Vorbehaltsware durch Einbau wesentlicher Bestandteile des Grundstückes eines Dritten, so tritt der Besteller bereits jetzt die ihm hierfür zustehenden Forderungen (z.B. §951 BGB) mit allen Nebenrechten erstrangig in Höhe des Wertes unserer Forderung an uns ab.

Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Im Falle seiner Zahlungsunfähigkeit oder im Verzug ist er jedoch verpflichtet, auf unseren Verlangen eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Vorbehaltsware der abgetretenen Forderungen, der Angabe der Drittschuldner und der weiteren Vorbehaltsgläubiger anzufertigen.

Uns vorgehende Abtretungen anderer Lieferanten hat der Besteller sofort anzuzeigen. In diesem Falle sind wir berechtigt, die abgetretene Forderung sofort gegenüber seinem Vertragspartner geltend zu machen, ohne den Verzug des Bestellers abwarten zu müssen.

Wir verpflichten uns auf Verlangen des Bestellers, die uns zustehenden Sicherungen nach unserer Wahl insoweit freizugeben, als Ihr Wert die noch zu sichernden Forderungen um mehr als 15% übersteigt.

Die Be- und Verarbeitung erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Materialien.

Auf den Miteigentumsanteil an den neu hergestellten Sachen finden die für die Vorbehaltsware geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

### **9) Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort für die Lieferung des Vertragsgegenstandes ist der Sitz der Lieferantin.

Für sämtliche gegenwärtigen und anderen gegenseitigen Ansprüche

wird Vechta als Gerichtsstand vereinbart.

Vechta ist ebenfalls Gerichtsstand, wenn der Abnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz bzw. Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder der Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Die Lieferantin ist auch berechtigt, den Abnehmer an dessen Gerichtsstand zu verklagen.

Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

### **10) Sonstige zusätzliche Hinweise für Spannbeton-Hohlplatten**

#### **10.1) Vorbemessung**

Es wurden keine Punkte- oder Linienlasten berücksichtigt. Die Bemessung erfolgt mit der Expositionsklasse XC1 und der Feuerwiderstandsklasse F90.

#### **10.2) Auflager:**

Wir gehen davon aus, dass es sich um eine biegesteife Auflagerkonstruktion handelt.

Bei einer biegeweichen Auflagerung dürfen die zulässigen Querkräfte, VRdct1 nur zu 50% ausgenutzt werden.

In diesem Fall ist eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Prüfstatiker erforderlich.

Wir setzen voraus, dass tragende Zwischenwände in einer Mindestdicke von d=17,5cm ausgeführt werden. Die nachgewiesene Tragfähigkeit aller Deckenaufleger setzen wir voraus.

Fehlende Deckenaufleger sind bauseits vorzusehen.

Fugen zu anschließenden Bauteilen, hier auch der Auflagerbereich, sind bei Brandschutzforderungen

mit nichtbrennbaren gemäß den Baubestimmungen auszufüllen.

Diese Leistungen sind bauseits herzustellen.

Es sind z.B. Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder Mineralwolle nach DIN EN 13162:2015-04 anzuwenden.

#### **10.3) Ringanker:**

Der Nachweis der starren Scheibe ist nicht Bestandteil dieses Angebotes. Wir gehen davon aus, dass dieser durch den Tragwerksplaner erbracht wird.

Wenn erforderlich, kann der Nachweis durch BWH erfolgen.

#### **10.4) Durchbrüche:**

Aussparungen werden dem jeweiligen Deckenraster angepasst.

Daher können die Lage und die Größe der Aussparungen von der Planung abweichen. Größere Aussparungen werden mit Hilfe eines Stahlwechfels hergestellt. Aussparungen werden generell rechteckig hergestellt. Runde Aussparungen sind nicht möglich.

Als Korrosionsschutz werden die Stahlwechsel verzinkt geliefert.

Zur Erreichung der Feuerwiderstandsklassen F30/F90 müssen bauseitige Maßnahmen vorgenommen werden.

#### **10.5) Unteransicht / Ebenheit:**

Aufgrund der Vorspannung weisen die Elemente eine Überhöhung auf. Diese kann, je nach Deckenstärke und Bespannung, mehrere cm betragen. Bei Aufbringung einer Dachabdichtung oder eines schwimmenden Estrichs können daher ggf. bauseitige Ausgleichmaßnahmen erforderlich werden. Im Bereich von unterschiedlichen Spannweiten ist ggf. eine großflächige Spachtelung erforderlich.

Abweichungen der Ebenheit zu DIN 18202 Tab.3 Zeilen 1+3 sind bauseits auszugleichen. Diese oben beschriebenen

Ausgleichsmaßnahmen und Spachtelungen sind durch den Auftraggeber auf seine Kosten herzustellen. Der Beton ist nicht frei von Luftporen. Für eine schattenfreie Unteransicht ist ggf. eine zusätzliche Spachtelung erforderlich.

Passplatten werden mit rauer Kante hergestellt. Eine Nacharbeitung erfolgt bauseits durch den Auftraggeber.

Die einzelnen Elemente werden mit werkseits vorbereiteten Wasserablaufbohrungen geliefert.

Die Durchgängigkeit muss durch den Auftraggeber geprüft und ggf. hergestellt werden. Die Deckenelemente stellen Rohbauelemente dar, bei denen Toleranzen auftreten können.

Aussparungen und Fugen, hier besonders bei Passplatten, sind bauseits nachzuarbeiten.

#### **10.6) Montagepläne:**

Die Erstellung der Verlegepläne durch BWH erfolgt nach Eingang der geprüften Ausführungsunterlagen durch den AG. Zur Erstellung

# BWH-Betonwerk-Holdorf GmbH & Co.KG

## Steinbrüggen 7, 49451 Holdorf

der Montagepläne werden folgende Unterlagen benötigt:

- geprüfte Statik
  - Pos.-Pläne
  - Architektenpläne / Ausführungspläne im dwg Format
- Bei nachträglichen Änderungen behält sich BWH eine Anpassung des Liefertermins vor.

Mögliche Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Produktion kann erst nach statischer und maßlicher Freigabe durch den Auftraggeber erfolgen.

Der Auftraggeber übernimmt keine Kosten der Prüfgebühr, auch nicht bei Folgeprüfungen.

### **10.7) Montagemittel:**

Für die Gestellung der Montagemittel wird eine Leihgebühr entsprechend der Zusatzpreisliste abgerechnet. Falls die Montagemittel nicht mit dem letzten LKW zurückgegeben werden, ist der AN berechtigt erforderliche Rückholkosten zu berechnen. Diese Kosten werden separat berechnet und sind nicht rabattierfähig.

### **10.8) Liefertermine:**

Liefertermine sind bei Auftragserteilung zu vereinbaren. Die geplante Lieferwoche ist bei Produktionsfreigabe durch den AG mitzuteilen.

Der Abruf der einzelnen Frachten muss spätestens 5 Arbeitstage vor Auslieferung erfolgen.

Soweit eine Überschreitung der vereinbarten Liefertermine auf Umständen beruht, die wir als Auftragnehmer, auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden können, ist eine Haftung ausgeschlossen.

Bei Vorliegen einer schuldhaften Lieferüberschreitung haften wir bei Eintritt eines nachweisbaren Schadens maximal in Höhe des dreifachen Betrages der Frachtkosten pro verspätetes Fahrzeug.

Der Schaden muss unverzüglich, spätestens bei Anlieferung schriftlich angezeigt werden.

### **10.9) Lieferung**

Die Anlieferung erfolgt von Montag bis Freitag. Eine Anlieferung am Samstag, oder an Sonn- und Feiertagen bedarf der Rücksprache und ist mit Mehrkosten verbunden.

Wir gehen davon aus, dass die Baustelle, inkl. aller Zuwege, mit einem 40to Sattelzug, mit starrer Achse, frei befahrbar ist. Abweichungen von diesen Annahmen sind ggf. mit Mehrkosten verbunden.

Sollte im Vorfeld eine Prüfung der Zufahrtwege durch einen Spediteur notwendig sein, fallen hierfür Mehrkosten an. Diese werden durch BWH in Rechnung gestellt.

Wir gehen davon aus, dass die Auslieferung mit voll ausgelasteten Zügen erfolgt. Teillieferungen werden gesondert berechnet.

Die Anlieferung erfolgt mit maximal 8 LKW/Tag. Eine Entlade-/Wartezeit von 1,5 Stunden pro LKW ist im Auftrag enthalten, wird diese Zeit überschritten muss dann für den betreffenden LKW die Wartezeit hinzugekauft und berechnet werden. Bei mehr als 3 Stunden Entlade-/Wartezeit berechnen wir die volle LKW-Ausfallfracht. Wartezeiten / Standzeiten sowie Ausfallfrachten sind nicht rabattierfähig.

Die Ladefolge auf dem LKW kann nicht immer der gewünschten Montagereihenfolge entsprechen (geforderte Ladungssicherung). Für die Zwischenlagerung sind ebene und tragfähige Lagerflächen vorzusehen.

Vor Gebrauch der Montagezangen müssen Zustand und Funktionstüchtigkeit überprüft werden.

Das Verlege Geschirr wird Ihnen für das Entladen der Fahrzeuge bei Bedarf gegen Gebühr zur Verfügung gestellt. Dasselbe muss dem letzten Lieferfahrzeug wieder mitgegeben werden.

Bei Nichteinhaltung entstehen Leihgebühren.

Liefertermine gelten als vereinbart, wenn Sie schriftlich vereinbart werden. Bei Lieferverzögerungen durch höhere Gewalt sind Liefertermine neu zu vereinbaren. Bei Lieferverzug hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu setzen, bevor er vom Vertrag zurücktritt oder Schadenersatz verlangt.

### **10.10) Lagergebühr:**

Die nach Freigabe gefertigten Deckenelemente können bei uns bis zu 4 Wochen kostenlos über den vereinbarten Liefertermin hinaus gelagert werden. Danach berechnen wir Ihnen eine Lagergebühr von 1,65€/m<sup>2</sup> und Woche. Ab der 10. Woche werden 60% des vereinbarten Lieferpreises fällig, die Lagergebühren bleiben hiervon unberührt.

### **10.11) Abrechnung:**

### **Die Abrechnung der Zusatzleistungen/Zusatzteile erfolgt nach aktueller Liste zum Zeitpunkt der Lieferung.**

Die Zusatzpreisliste wie auch unsere AGB stehen auf unserer Homepage [www.bwh-holdorf.de](http://www.bwh-holdorf.de) zum Download bereit.

Die angegebenen Mengen sind Cirkamengen und können sich im Laufe der technischen Bearbeitung ändern.

Eine genaue Auflistung erfolgt mit der Abrechnung. Die Abrechnung erfolgt nach Lieferschein bzw. Stückliste.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen gesetzlichen UST.

Sämtliche Leistungen die nicht ausdrücklich in diesem Angebot / Auftrag oder in der Zusatzpreisliste genannt werden, sind nicht Bestandteil dieses Angebotes/Auftrages.

Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Erhöhen sich zwischen Abgabe unseres Angebotes/Auftrages und der Lieferung unsere Selbstkosten (hier Lohn-, Material- und sonstige Kostensteigerungen), hat die Lieferantin Anspruch auf angemessenen Ausgleich, bei Verbrauchern jedoch nur dann, wenn die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluss zu erbringen sind.

Der gestellte Rechnungsbetrag des Auftragnehmers ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, soweit vertraglich keine andere Frist vereinbart ist.

Der Auftragnehmer ist berechtigt bei Feststellung einer schlechten Bonität angemessene Abschläge auf den Rechnungsbetrag als Vorauszahlung zu verlangen.

### **10.12) Mängelrüge/Gewährleistung:**

Der Auftraggeber/Käufer hat dem Auftragnehmer/Verkäufer den Mangel schriftlich gemäß §377 HGB

anzuzeigen. Die bemängelte Ware ist vom Auftraggeber zu prüfen und das Prüfergebnis des Mangels dem Verkäufer schriftlich als Protokoll zu übergeben. Mängelansprüche verjähren in 12Monaten nach erfolgter Ablieferung der Ware beim Käufer. Eine Verlängerung der Verjährungsfrist muss bei Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden. Der Auftraggeber gewährt dem Auftragnehmer das Recht zur Nachbesserung der Ware.

Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl die Ware nachbessern, oder eine Ersatzlieferung vornehmen.

Dem Auftragnehmer wird hierzu eine angemessene Frist eingeräumt. Rückgriffsansprüche bleiben dieser Regelung unberührt.

Bei Fehlschlägen der Nachbesserung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

### **10.13) Sonstiges:**

An den Kosten für Bauwesenversicherung, Bauschuldnern, Bauschuttbeseitigung, Strom- und sonstige Baustellengemeinkosten erfolgt unsererseits keine Beteiligung. Die Übergabe einer Gewährleistungsgebühr/Gewährleistungsbürgschaft erfolgt nicht bei reiner Lieferung.

Ebenfalls erstellen wir keine Vertragserfüllungsbürgschaft.

Der Eigentumsvorbehalt und weitere Regelungen sind in der AGB des Verkäufers geregelt.

Diese gelten als vereinbart. Die AGB kann auf der Webseite [www.bwh-holdorf.de](http://www.bwh-holdorf.de) im Downloadbereich eingesehen werden

**Stand: 20.12.2024**